



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Unbesetzte Schulleitungsstellen

1. Wie viele Schulleitungsstellen in Schleswig-Holstein sind zum Schuljahresbeginn 23/24 nicht besetzt?

Bitte aufgeschlüsselt nach:

- Schulart
- Schulstandort/Kreis

Antwort:

Die Anzahl der zum Schuljahresbeginn am 1. August 2023 (vgl. § 14 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) nicht besetzten Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle und bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres. Die Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich stellt einen kontinuierlichen Prozess dar. So wurden drei der aufgeführten Stellen nach Schuljahresbeginn bereits wiederbesetzt (Stand 6. September 2023), die anderen

Stellen befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensständen des Besetzungsverfahrens. Gleichzeitig haben sich vereinzelt nach dem 1. August 2023 neue Vakanzen ergeben. Im berufsbildenden Bereich sind alle Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter besetzt, sodass diese Schulart nicht gesondert aufgeführt ist.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Förderzentren	Grundschulen	Gemeinschafts- schulen ohne Oberstufe	Gemein- schaftsschulen mit Oberstufe	Gymnasien
Flensburg	-	-	-	-	1
Kiel	1	3	2	-	-
Lübeck	-	6 (davon eine inzwischen wiederbesetzt)	-	-	-
Neumünster	1	-	-	-	-
Dithmarschen	-	1	-	-	1
Herzogtum Lauenburg	2	-	-	1	-
Nordfriesland	-	2	-	-	1
Ostholstein	-	1 (inzwischen wiederbesetzt)	-	-	-
Pinneberg	-	3	-	-	-
Plön	-	2	-	-	2
Rendsburg- Eckernförde	2	6	-	-	1
Schleswig- Flensburg	-	2	-	-	1
Segeberg	2	5 (davon eine inzwischen wiederbesetzt)	1	-	-
Steinburg	-	1	-	-	-
Stormarn	-	1	-	-	1
	8	33	3	1	8

2. Wie werden die unbesetzten Schulleitungsstellen kompensiert?

Antwort:

Die Vertretung wird bis zum Abschluss des Besetzungsverfahrens für die Schulleitungsstellen regelmäßig durch die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter übernommen. In Fällen, in denen auch keine stellvertretende Schulleitung vorhanden ist, erfolgt die Vertretung durch eine von der Schulaufsicht beauftragte Person. In allen Fällen bleiben der Schule die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben zur Verfügung gestellten Ausgleichsstunden erhalten. Das Stundenkontingent der vakanten Schulleitung wird durch Zuweisung von Vertretungsstunden ersetzt.